

söp_Kurzentscheid

In dem Schlichtungsverfahrenbetreffend die Beschwerde

des

(Beschwerdeführer)

gegen

die

(Beschwerdegegnerin)

kommt die Schlichtungsstelle zu folgendem Ergebnis:

Der Schlichtungsantrag hat keinen Erfolg, da der Beschwerdeführer bereits hinreichend von der Beschwerdegegnerin entschädigt wurde und die Schlichtungsstelle auch im Rahmen von Kulanz keine ausreichenden Gründe für ein weiteres Entgegenkommen seitens der Beschwerdegegnerin sieht.

Begründung:

Nach den uns mitgeteilten Angaben ist von folgendem **Sachverhalt** auszugehen:

- Der Beschwerdeführer wollte zwei Koffer und ein Fahrrad nach Bad Driburg vom Gepäckservice der Beschwerdegegnerin transportieren lassen. Hierfür zahlte er ausweislich des vorgelegten Gepäckscheins 35,00 EUR. Hinzu kamen weitere Kosten für eine sichere Fahrradverpackung, die der Beschwerdeführer nach eigenen Angaben vor Ort entrichtete. Dem Beschwerdeführer sei zugesichert worden, dass das Fahrrad im Depot verpackt werde.
- Als der Beschwerdeführer am 23.05.2015 das Fahrrad in Empfang genommen habe, habe er feststellen müssen, dass das Rad unverpackt befördert worden ist. Darüber hinaus wurde das Fahrrad beim Transport beschädigt. So sei der Bowdenzug gerissen, die Federgabel gebrochen und die Scheibenbremse verbogen gewesen. Aufgrund schlechten Handyempfangs habe der Beschwerdeführer dies aber erst einige Tage später reklamieren können.
- In der Folgezeit gab es einen regen Email-Verkehr zwischen der Beschwerdegegnerin und dem Beschwerdeführer. Zwischenzeitlich holte der Beschwerdeführer einen Kostenvoranschlag bei einer Fahrradwerkstatt ein, der sich auf ca. 200,00 EUR belief.
- Die Beschwerdegegnerin lehnte jedoch die Übernahme der Reparaturkosten ab und bot lediglich eine Zahlung i.H.v. 50,00 EUR an. Das Fahrrad sei bereits 2008 zu einem Preis von 225,00 EUR gebraucht gekauft worden. Daher lasse sich der genaue Zeitwert des Rades nicht mehr ermitteln. Es sei anhand der Unterlagen festgestellt worden, dass es sich um einen wirtschaftlichen Totalschaden handele, da die Reparatur den Zeitwert des Rades übersteige.
- Mit dieser Antwort ist der Beschwerdeführer nicht einverstanden. Er habe ein gepflegtes und gewartetes Rad in einem völlig intakten Zustand an den Gepäckservice der Beschwerdegegnerin übergeben und ein beschädigtes zurückerhalten. Er wünscht die Übernahme der vollständigen Reparaturkosten.

Zugunsten des Beschwerdeführers haben wir die folgenden Aspekte berücksichtigt:

- Der Beschwerdeführer hat ein unbeschädigtes Fahrrad an den Gepäckservice der Beschwerdegegnerin übergeben und durfte daher davon ausgehen, dass er sein Fahrrad im gleichen intakten

Zustand zurückerhält. Da das Fahrrad offenbar während des Transportes durch die Beschwerdegegnerin beschädigt wurde, ist es nachvollziehbar, dass der Beschwerdeführer eine vollständige Kostenübernahme erwartet.

Zugunsten der Beschwerdegegnerin haben wir die folgenden Aspekte berücksichtigt:

- Das genaue Alter des Fahrrades zum Zeitpunkt der Beschädigung ist der Schlichtungsstelle nicht bekannt. Als der Beschwerdeführer das Fahrrad im Jahr 2008 für 225,00 EUR kaufte, war es bereits gebraucht. Zwischen Kauf und Beschädigung liegen sieben Jahre.
- Nach allgemeiner Auffassung beträgt der Zeitwert eines neuwertigen Fahrrades nach 8 Jahren noch 25% des Kaufpreises. Vorausgesetzt, das Fahrrad des Beschwerdeführers wäre zum Kaufzeitpunkt neuwertig gewesen, würde sich der Zeitwert zum Zeitpunkt der Beschädigung noch lediglich auf 56,25 EUR belaufen. Da das Fahrrad jedoch bereits gebraucht gekauft wurde, könnte der Zeitwert noch geringer ausfallen. Die von der Beschwerdegegnerin angebotene Zahlung i.H.v. 50,00 EUR erscheint daher angemessen.
- Die Reparaturkosten i.H.v. ca. 200,00 EUR übersteigen den Zeitwert um ein Vielfaches, so dass eine Reparatur wirtschaftlich nicht sinnvoll erscheint.

Ergebnis:

Nach Abwägung aller Umstände hat der Schlichtungsantrag keinen Erfolg. Die Beschwerdegegnerin hat dem Beschwerdeführer bereits eine Zahlung i.H.v. 50,00 EUR angeboten, die über den Zeitwert des Fahrrades hinausgehen dürfte. Weitergehende Ansprüche sind nicht ersichtlich.

Hiermit schließen wir das Schlichtungsverfahren ab.

Berlin, den